



Österreichischer Apothekerverband
Partner für eine sichere Zukunft

WAHLRECHT – ÖSTERREICHISCHER APOTHEKERVERBAND

Aktiv	haben das Recht zu wählen, aber nicht das Recht gewählt zu werden
Passiv	haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden
O	keinerlei Recht (kein ordentliches Mitglied)

AKTIV WAHLBERECHTIGT SIND (§ 10, Abs. 1 der Satzung)

AKTIV = das Recht zu wählen

alle ordentlichen Verbandsmitglieder (siehe § 6 der Satzung) des Österreichischen Apothekerverbandes

ordentliche Mitglieder: Konzessionäre
mittätige Miteigentümer
Pächter
Verpächter
Risikenausgleicher
Verlassenschaft
Personen, die um Beibehaltung der ordentl. Mitgliedschaft angesucht haben

KEIN WAHLRECHT

O = kein Recht zu wählen

nicht wählen dürfen: Kinder
Ehegatten
Miteigentümer, die nicht tätig sind
Mitglieder, die keine o. MG sind
Ehrenmitglieder, die nicht o. MG sind

PASSIV WAHLBERECHTIGT SIND (§ 10, Abs. 1 der Satzung)

PASSIV = das Recht gewählt zu werden

alle ordentlichen Verbandsmitglieder, die als selbständige Apotheker in den Vorstand der Österreichischen Apothekerkammer wählbar sind.

Konzessionäre, die nicht verpachtet haben
Pächter
Miteigentümer, die in der Apotheke, an der sie beteiligt sind, auch als mittätig gemeldet sind